

R

Rahmenkollektivvertrag (RKV) : rechtsverbindliche Vereinbarung über die besonderen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen der Werktätigen in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft oder bestimmter Personengruppen, die in der Regel zwischen dem Minister und dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft abgeschlossen wird. Die R. können auch zwischen den zentralen Organen des Staatsapparates bzw. Räten der Bezirke, den WB oder zentralen Organen sozialistischer Genossenschaften und dem Bundesvorstand oder den Bezirksvorständen des FDGB abgeschlossen werden. Sie enthalten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Besonderheiten für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse dieser Werktätigen, ihre Eingruppierungsmerkmale in die Lohn- oder Gehaltsgruppen und die Lohn- oder Gehaltstabellen. Die abgeschlossenen R. sind für die betreffenden Werktätigen und Betriebe arbeitsrechtlich verbindliche Regelungen. Die in ihnen enthaltenen Bestimmungen dürfen nicht gegen gesetzliche Festlegungen verstoßen. Ist das z. B. durch den Erlaß neuer arbeitsrechtlicher Regelungen der Fall, sind die R. durch Nachträge zu ändern. Sonst gelten an Stelle der in R. enthaltenen Regelungen die gesetzlichen Bestimmungen. Die R. werden durch das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne bestätigt und registriert. Mit diesem Zeitpunkt treten sie in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen R., wenn in ihnen nichts anderes bestimmt wird.

Rahmenvertrag : besondere vertragsrechtliche Vereinbarung, durch die ständige Partner von -> *Wirtschaftsverträgen* über sich wiederholende

Vertragsbedingungen in ihren wechselseitigen Beziehungen verbindliche Festlegungen von längerer Dauer treffen, wodurch der Abschluß der einzelnen Wirtschaftsverträge vereinfacht und rationeller gestaltet wird. In dem R. ist zu vereinbaren, auf welche Wirtschaftsverträge und auf welche Zeiträume sie sich beziehen sollen. Die Festlegungen des R. sind ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung Inhalt der in vereinfachter Form abzuschließenden Wirtschaftsverträge, wie auch die Aufhebung oder Änderung von R. für noch nicht erfüllte Wirtschaftsverträge gilt. Die Wirtschaftsverträge teilen hinsichtlich der Ausgestaltung einzelner Bedingungen das Schicksal der ihnen zugrunde liegenden R.sbedingungen. Ausnahmen von dieser strengen Abhängigkeit bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung der Partner. Ihrem Wesen nach sind R. Instrumente der rationellen Gestaltung zukünftiger Vertragsbeziehungen, sie können aber auch selbständige Verpflichtungen zur Zusammenarbeit der Partner, z. B. über die Entwicklung von Sortimenten, die Qualität, die Preise und andere Vertragselemente, enthalten. In einigen Bereichen der Volkswirtschaft, insbesondere im Verkehrswesen und in der Landwirtschaft, werden durch die zuständigen zentralen Staatsorgane Musterverträge zur Anwendung empfohlen. In ihrer Funktion sind diese mit den R. eng verwandt, denn auch sie rationalisieren die zwischenbetrieblichen Vertragsbeziehungen.

Rat der Gemeinde: ständig arbeitendes Organ der -> *Gemeindevertretung*, das von ihr für die Dauer der Legislaturperiode gewählt wird. Seine Mitglieder sollen Abgeordnete sein. Der R. ist der Gemeindevertretung und dem übergeordneten Rat